

ZH_HANDELSGERICHT HG160058 vom 26. März 2018

Zh Handelsgericht, 2018-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG160058

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG160058 du 26 mars 2018

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG160058 del 26 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Eintretensvoraussetzungen Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist gegeben (Art. 15 DSG i.V.m. Art. 28 und Art. 28a ZGB i.V.m. Art. 20 lit. a ZPO sowie Art. 6 Abs. 1 ZPO und § 44 lit. b GOG). Das Verfahren wurde mittels Klage gehörig eingeleitet (Art. 220 ZPO). Vollmachten wurden beigebracht (act. 2A-B; act. 12). Auch haben die Kläger den von ihnen geforderten Gerichtskostenvor- schuss fristgerecht geleistet (act. 5; act. 8). Auf die Klage ist daher einzutreten (Art. 59 Abs. 1 ZPO).

E. 1.2

Prosequierungsfrist Mit Einreichung der vorliegenden Klage am 10. März 2016 (Datum Poststempel; act. 1) haben die Kläger die ihnen angesetzte Frist zur Anhängigmachung des Prozesses in der Hauptsache eingehalten (act. 3/22; act. 7/21). Damit wurde das vorprozessual vorsorglich angeordnete Verbot aufrechterhalten (Art. 263 ZPO).

E. 1.3

Klageänderung / -erweiterung Die Kläger ergänzten in ihrer Replik ihr ursprüngliches Rechtsbegehren mit einem Eventualantrag, wonach festzustellen sei, dass mit der Preisgabe ihrer Personen- daten ihre Persönlichkeit verletzt worden sei (act. 16 S. 2). Eine Klage darf vor der Hauptverhandlung geändert werden, wenn einerseits der geänderte oder neue Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist und andererseits mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht oder die Gegenpartei zustimmt (Art. 227 Abs. 1 ZPO). Sowohl die Unterlassungs- wie die eventualiter erhobene Feststellungsklage sind im ordentlichen Verfahren zu beur- teilen und basieren auf dem gleichen Sachverhalt. Zudem hat die Beklagte nicht gegen die Klageänderung bzw. -erweiterung opponiert. Die Voraussetzungen der Klageänderung bzw. -erweiterung sind vorliegend erfüllt; somit ist sie zulässig.

- 7 -

E. 2

Unbestrittener Sachverhalt / Ausgangslage

E. 2.1

Zur Beilegung des Steuerstreits zwischen der Schweiz und den USA erging das "Joint Statement between the U.S. Department of Justice and the Swiss Federal Department of Finance" vom 29. August 2013 (fortan: Joint State- ment). Das amerikanische Department

of Justice (fortan: DoJ) veröffentlichte in diesem Zusammenhang zudem das sog. "Program for Non-Prosecution Agreements or Non-Target Letters for Swiss Banks" vom 29. August 2013 (fortan: US- Programm). Die Beklagte beteiligt sich am US-Programm als "Kategorie 2-Bank". Am 28. März 2014 wurde der Beklagten vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eine Bewilligung im Sinne von Art. 271 Ziff. 1 StGB erteilt, welche in der Folge bis am 31. Dezember 2019 verlängert wurde (act. 1 Rz. 15; act. 3/7; act. 11 Rz. 14 ff., Rz. 25, Rz. 36; act. 13/6; act. 13/12-13 [= act. 17/32-33]).

E. 2.2

Es ist unstrittig, dass die D._____ AG bei zwölf (in der Zwischenzeit saldierten) Kundenbeziehungen der Beklagten mit US-Bezug (fortan: US-Konten) als externe Vermögensverwalterin tätig war. Dabei agierten die Kläger in ihren Funktionen als Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsratspräsident der D._____ AG jeweils bei zwei der zwölf Kundenbeziehungen als Kollektivzeichnungsberechtigte (nicht zu verwechseln mit der Einzelzeichnungsberechtigung als Organe der D._____ AG; act. 1 Rz. 1, Rz. 9; act. 3/2; act. 11 Rz. 3, Rz. 41; act. 16 Rz. 41).

E. 2.3

Mit Schreiben vom 3. September 2014, vom 25. Juni 2015 und vom 15. Juli 2015 wurden die Kläger von der Beklagten je separat informiert, dass sie betreffende Personendaten (Vor- und Nachnamen) an die US-Behörden übermittelt werden sollen. Den Schreiben vom 15. Juli 2015 lagen tabellarische Aufstellungen – konkret Auszüge aus der II.D.2-Tabelle – bei, welche die Namen der Kläger jeweils neben zwei fiktiven, von der Beklagten generierten Kontonummern (C1._____ -1 und C1._____ -2) aufführen. Die Kläger opponierten gegen die Offenlegung ihrer Personendaten mehrfach, sowohl generell als auch speziell hinsichtlich der sie betreffenden Daten, welche in der II.D.2-Tabelle aufgeführt sind. Da die Beklagte an der beabsichtigten Datenübermittlung festhielt, leiteten die Kläger am 22. Juli 2015 das obgenannte Massnahmeverfahren ein (act. 1 Rz. 15 ff., act. 3/8-9; act. 11 Rz. 14 ff., Rz. 39 f.; act. 11 Rz. 49 ff.; act. 13/28-29).

- 8 -

E. 2.4

Am 27. Januar 2016 schloss die Beklagte mit dem DoJ ein Non-Prosecution Agreement (fortan: NPA) ab (act. 1 Rz. 25; act. 3/26; act. 11 Rz. 29; öffentlich einsehbar unter: www.justice.gov/opa/file/.../download, besucht am 6. März 2018, 14.35 Uhr). Die Beklagte verpflichtete sich im NPA unter anderem dazu, den US-Behörden eine Zahlung von USD 49'757'000.– zu entrichten, sowie dem DoJ alle Beweise und Informationen gemäss Ziff. II.D.1 und Ziff. II.D.2 des US-Programms bekannt zu geben (act. 3/26 S. 2 ff.). Es liegt im alleinigen Ermessen des DoJ zu entscheiden, ob die Beklagte das NPA verletzt hat. Diesfalls sieht das NPA einen Mechanismus vor, wonach das DoJ die Beklagte schriftlich über einen allfälligen Bruch des NPA zu informieren hätte und die Beklagte sich innert 30 Tagen dazu äussern und Erklärungen anbringen könnte; danach würde das DoJ über die Aufnahme der Strafverfolgung entscheiden ("[...] whether to pursue prosecution of C1._____."; act. 3/26 S. 5 f.).

E. 2.5

Schliesslich ist unstrittig, dass das DoJ die Namen der Kläger bereits kennt (act. 11 Rz. 66; act. 16 Rz. 1; act. 20 Rz. 8, Rz. 66). Hingegen ist strittig, ob es die Beklagte war, welche

dem DoJ die Namen der Kläger bekannt geben hat (act. 20 Rz. 9).

E. 3

Persönlichkeitsverletzende Datenbekanntgabe ins Ausland

E. 3.1

Bekanntgeben von Personendaten gemäss Art. 3 lit. f DSGVO

E. 3.1.1

Die Beklagte beabsichtigt unbestrittenermassen, Auszüge aus der II.D.2- Tabelle, welche Personendaten der Kläger (Namen) jeweils neben zwei fiktiven Kontonummern/-beziehungen (C1.____-1 und C1.____-2) aufführen, an die US-Behörden zu übermitteln. Wie sogleich aufzuzeigen ist, stellt eine solche beabsichtigte Datenlieferung – entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 11 Rz. 66; act. 20 Rz. 11, Rz. 66) – eine "Bekanntgabe" im Sinne von Art. 3 lit. f DSGVO dar.

E. 3.1.2

Daran ändert insbesondere der Umstand, dass die Namen der Kläger dem DoJ bereits bekannt sind (act. 11 Rz. 66; act. 16 Rz. 1; act. 20 Rz. 8, Rz. 66), nichts. Denn vorliegend kommt es primär darauf an, ob die Namen der Kläger

- 9 - dem DoJ gerade im Zusammenhang mit den obgenannten Kontobeziehungen C1.____-1 und C1.____-2 bekannt sind; die Kläger wollen nicht, dass die Beklagte sie gegenüber den US-Behörden mit diesen Kontobeziehungen in Zusammenhang bringt (act. 16 Rz. 13 ff., Rz. 63, Rz. 65). Die behauptungs- und beweiselastete Beklagte legt nicht (substantiiert) dar, dass und inwiefern die Namen der Kläger dem DoJ in Verbindung mit der Kontonummer C1.____-2 bereits bekannt sind; vielmehr scheint sie dies selbst nicht genau zu wissen (act. 11 Rz. 43 [wo nur von C1.____-1 die Rede ist], Rz. 45; act. 20 Rz. 67, Rz. 79). Kommt hinzu, dass die Kläger diese (unsubstantiierte) Behauptung der Beklagten bestreiten (act. 16 Rz. 8) und die Beklagte diesbezüglich – im Gegensatz zur Kontobeziehung C1.____-1 (dazu sogleich) – keine Beweise offeriert. Dass dem DoJ die klägerischen Namen in Verbindung mit der Kontobeziehung C1.____-2 bereits bekannt sind, ist daher nicht erstellt. Was die Bekanntgabe der klägerischen Namen an das DoJ in Verbindung mit der Kontonummer C1.____-1 angeht (act. 11 Rz. 43 ff.; act. 16 Rz. 8, Rz. 56; act. 20 Rz. 79), so trägt die Beklagte auch hier die Behauptungs- und Beweislast, da sie aus dieser Tatsachenbehauptung ein Recht auf Datenlieferung ableiten will. Sie behauptet jedoch nicht konkret, welcher ihrer US-Kunden sich hinter der Kontonummer C1.____-1 verbirgt, geschweige denn, wann dieser betreffende US-Kunde dem DoJ (via Selbstanzeige beim Internal Revenue Service; fortan: IRS) konkret welche Daten geliefert haben soll. Zum Beweis, dass dem DoJ die klägerischen Namen im Zusammenhang mit der Kontobeziehung C1.____-1 bereits bekannt seien, hat die Beklagte zudem einzig eine "Bestätigung OVDI-Teilnahme Kundenbeziehung C1.____-1" eingereicht (act. 11 Rz. 44; act. 13/25). Dabei handelt es sich um eine Kopie eines englischsprachigen Dokuments mit dem Titel "Information on asset declaration". Dieses Dokument enthält drei geschwärzte Stellen und das Feld "Kundennummer und Adresse" ist nicht ausgefüllt. Es ist nicht ersichtlich, wer dieses Dokument ausgefüllt/unterzeichnet hat und wann bzw. von wem es der Beklagten zugesandt wurde (vgl. Adresskopf, wo die Beklagte als Empfängerin aufgeführt ist). Die Kontonummer "C1.____-1" erscheint in diesem Dokument nicht im maschinengeschriebenen Text, sondern wurde nachträglich von Hand

hinzugefügt, wobei un-

- 10 - klar bleibt, wer diese Ergänzung wann, wo und weshalb vorgenommen hat. Da unklar ist, von wem das Konto C1.____-1 gehalten bzw. für welchen US-Kunden die Kontonummer C1.____-1 generiert wurde, wäre selbst bei Offenlegung der geschwärzten Stellen in act. 13/25 nicht überprüfbar, ob die unterzeichnende Person tatsächlich Inhaberin des Kontos C1.____-1 (gewesen) wäre. Ebenso wenig könnte überprüft werden, ob, wann und welche Angaben in Verbindung mit der Kontobeziehung C1.____-1 dem DoJ (via Selbstanzeige beim IRS) tatsächlich bekannt gegeben worden sein sollen, zumal act. 13/25 an die Beklagte und nicht an US-Behörden adressiert ist. Daher könnte die Beklagte mit act. 13/25 allein – ob nun geschwärzt oder nicht – selbst bei hinreichender Behauptung nicht beweisen, dass dem DoJ die klägerischen Namen im Zusammenhang mit der Kontobeziehung C1.____-1 bereits bekannt sind. Weitere Beweismittel für diese bestrittene Tatsachenbehauptung offeriert die Beklagte nicht. So oder anders ist daher nicht erstellt, dass dem DoJ die klägerischen Namen in Verbindung mit der Kontobeziehung C1.____-1 bereits bekannt sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.